

## **Übereinkommen**

**über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden \***

## **Agreement**

**Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions for wheeled Vehicles, Equipment and Parts which can be Fitted and/or be used on wheeled vehicles and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approval Granted on the Basis of these Prescriptions \***

## **Regelung Nr. 39**

### **Revision 1**

**Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmesseinrichtung einschließlich ihres Einbaus**

Eingeschlossen der gültige Text bis:

Ergänzung 5 zur Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung - Datum des Inkrafttretens: 7. Dezember 2002

## **Regelation No. 39**

### **Revision 1**

**Uniform provisions concerning the approval of vehicles with regard to the speedometer equipment including ist installation**

Incorporating all valid text up to:

Supplement 5 to the original version of the Regulation – Date of entry into force: 7 December 2002

---

\* Früherer Titel des Übereinkommens:  
Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958

\* Former title of the Agreement:  
Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958

## Inhaltsverzeichnis

### Regelung

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Antrag auf Genehmigung
- 4 Genehmigung
- 5 Vorschriften
- 6 Änderungen des Fahrzeugtyps
- 7 Übereinstimmung der Produktion
- 8 Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
- 9 Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden

### Anhänge

**Anhang 1** - Mitteilung über die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Geschwindigkeitsmesseinrichtung einschließlich ihres Einbaus nach der Regelung Nr. 39

**Anhang 2** - Anordnungen von Genehmigungszeichen

**Anhang 3** - Prüfung der Genauigkeit des Geschwindigkeitsmessers zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion

---

\* Entsprechend dem Protokoll vom 9. Mai 2003 der 97. Sitzung über die Besprechung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Herstellung einer einheitlichen deutschsprachigen Übersetzung.

## 1 **Anwendungsbereich**

Diese Regelung gilt für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen L, M und N<sup>1</sup>.

## 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Regelung ist (sind):

2.1 **„Genehmigung eines Fahrzeugs“** die Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich der Geschwindigkeitsmesseinrichtung einschließlich ihres Einbaus;

2.2 **„Fahrzeugtyp hinsichtlich seines Geschwindigkeitsmessers“** Fahrzeuge, die sich in folgenden wesentlichen Punkten nicht voneinander unterscheiden:

2.2.1 Größenbezeichnung der Reifen, die aus der Baureihe für die normale Reifenausstattung ausgewählt sind,

2.2.2 Gesamtübersetzungsverhältnis für den Geschwindigkeitsmesser, einschließlich etwaiger Reduktionsgetriebe,

2.2.3 Typ des Geschwindigkeitsmessers, gekennzeichnet durch:

2.2.3.1 die Messwerttoleranzen des Geschwindigkeitsmessers,

2.2.3.2 die Gerätekonstante des Geschwindigkeitsmessers,

2.2.3.3 den Anzeigebereich;

---

<sup>1</sup> entsprechend den Definitionen in der Anlage 7 zur Sammelresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) (Dokument TRANS/WP.29/78/Rev.1/Amend.2)

- 2.3 „**normale Reifenausstattung**“ die Reifentypen, die vom Hersteller für den betreffenden Fahrzeugtyp vorgesehen sind; M- und S-Reifen gelten nicht als normale Reifenausstattung;
- 2.4 „**Nenn-Betriebsdruck**“ der vom Fahrzeughersteller angegebene Fülldruck (kalt), erhöht um 0,2 bar;
- 2.5 „**Geschwindigkeitsmesser**“ der Teil der Geschwindigkeitsmesseinrichtung, der dem Fahrzeugführer die momentane Geschwindigkeit seines Fahrzeugs anzeigt;<sup>2</sup>
- 2.5.1 „**Messwerttoleranzen des Geschwindigkeitsmessers**“ die Genauigkeit des eigentlichen Geschwindigkeitsmessgeräts, die als Ober- und Untergrenze für einen Bereich der angezeigten Geschwindigkeiten ausgedrückt wird;
- 2.5.2 „**Gerätekonstante des Geschwindigkeitsmessers**“ das Verhältnis von der Zahl der Umdrehungen oder Impulse pro Minute am Eingang und einer bestimmten angezeigten Geschwindigkeit;
- 2.6 „**unbeladenes Fahrzeug**“ das betriebsbereite Fahrzeug mit Kraftstoff, Kühlmittel, Schmiermittel, Werkzeugen und einem Reserverad (falls dies als Serienausrüstung vom Hersteller mitgeliefert wird) sowie einem 75 kg schweren Fahrzeugführer, aber ohne Beifahrer, Zusatzausstattung und Ladung.

### 3 **Antrag auf Genehmigung**

- 3.1 Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Geschwindigkeitsmesseinrichtung einschließlich ihres Einbaus ist von dem Fahrzeughersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

---

<sup>2</sup> Dies gilt nicht für den Geschwindigkeitsanzeiger eines Fahrtenschreibers, wenn dieser Typpergenehmigungsvorschriften entspricht, die keine absolute Differenz zwischen tatsächlicher und angezeigter Geschwindigkeit zulassen, die höher als die Werte ist, die sich aus den Vorschriften in Absatz 5.3 ergeben.

- 3.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung und folgende Angaben beizufügen:
- 3.2.1 eine Beschreibung des Fahrzeugtyps mit den Angaben nach den Absätzen 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5; der Fahrzeugtyp ist anzugeben.
- 3.3 Dem Technischen Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, ist ein unbeladenes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das dem zu genehmigenden Typ entspricht.
- 3.4 Vor Erteilung der Typgenehmigung muss die zuständige Behörde prüfen, ob ausreichende Maßnahmen getroffen worden sind, die eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion gewährleisten.

#### 4 **Genehmigung**

- 4.1 Entspricht das zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Fahrzeug den Vorschriften dieser Regelung hinsichtlich der Geschwindigkeitsmesseinrichtung einschließlich ihres Einbaus, dann ist die Genehmigung für diesen Fahrzeugtyp zu erteilen.
- 4.2 Jede Genehmigung umfasst die Zuteilung einer Genehmigungsnummer. Die ersten beiden Ziffern entsprechen der höchsten Nummer der Änderungsreihe, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in der Regelung enthalten ist. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp mehr zuteilen, entsprechend den Vorschriften in Absatz 6 dieser Regelung.
- 4.3 Über die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht; diesem Mitteilungsblatt sind Einbaupläne in geeignetem Maßstab beizufügen, die vom An-

tragsteller zur Verfügung zu stellen sind und deren Format nicht größer als A4 (210 mm x 297 mm) ist oder die auf dieses Format gefaltet sind.

- 4.4 An jedem Fahrzeug, das einem nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, ist sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die in dem Mitteilungsblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, bestehend aus
- 4.4.1 einem Kreis, in dem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat;<sup>3</sup>
- 4.4.2 der Nummer dieser Regelung mit dem nachgestellten Buchstaben „R“, einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer rechts neben dem Kreis nach Absatz 4.4.1.
- 4.5 Entspricht das Fahrzeug einem Fahrzeugtyp, der auch nach einer oder mehreren anderen Regelungen zum Übereinkommen in dem Land genehmigt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, dann braucht das Zeichen nach Absatz 4.4.1 nicht wiederholt zu werden; in diesem Fall sind die Regelungs- und Genehmigungsnummern und die zusätzlichen Zeichen aller Regelungen, aufgrund deren die Genehmigung in dem Land erteilt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, in Spalten rechts neben dem Zeichen nach Absatz 4.4.1 anzuordnen.
- 4.6 Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.

---

<sup>3</sup> 1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 5 für Schweden, 6 für Belgien, 7 für Ungarn, 8 für die Tschechische Republik, 9 für Spanien, 10 für Jugoslawien, 11 für das Vereinigte Königreich, 12 für Österreich, 13 für Luxemburg, 14 für die Schweiz, 15 (-), 16 für Norwegen, 17 für Finnland, 18 für Dänemark, 19 für Rumänien, 20 für Polen, 21 für Portugal, 22 für die Russische Föderation, 23 für Griechenland, 24 für Irland, 25 für Kroatien, 26 für Slowenien, 27 für die Slowakei, 28 für Weißrussland, 29 für Estland, 30 (-), 31 für Bosnien und Herzegowina, 32 für Lettland, 33 (-), 34 für Bulgarien, 35 (-), 36 für Litauen, 37 für die Türkei, 38 (-), 39 für Aserbaidschan, 40 für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, 41 (-), 42 für die Europäische Gemeinschaft (Genehmigungen werden von ihren Mitgliedstaaten unter Verwendung ihres jeweiligen ECE-Zeichens erteilt), 43 für Japan, 44 (-), 45 für Australien, 46 für die Ukraine, 47 für Südafrika und 48 für Neuseeland. Die folgenden Zahlen werden den anderen Ländern, die dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, beigetreten sind, nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ratifikation oder ihres Beitritts zugeteilt, und die so zugeteilten Zahlen werden den Vertragsparteien des Übereinkommens vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt.

4.7 Das Genehmigungszeichen ist in der Nähe des vom Hersteller angebrachten Typenschildes des Fahrzeugs oder auf diesem selbst anzugeben.

4.8 Anhang 2 dieser Regelung enthält Beispiele der Anordnungen der Genehmigungszeichen.

## 5 **Vorschriften**

5.1 Die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers muss sich im direkten Sichtfeld des Fahrzeugführers befinden, und der Anzeigewert muss bei Tag und Nacht deutlich erkennbar sein. Der Anzeigebereich muss so groß sein, dass er die vom Hersteller für diesen Fahrzeugtyp angegebene Höchstgeschwindigkeit enthält.

5.1.1 Bei Geschwindigkeitsmessern für Fahrzeuge der Klassen M, N, L<sub>3</sub>, L<sub>4</sub> und L<sub>5</sub> muss die Skala mit Teilstrichen für 1, 2, 5 oder 10 km/h versehen sein. Die numerischen Geschwindigkeitswerte müssen in der Anzeige wie folgt angegeben werden: Überschreitet der höchste Wert der Anzeige 200 km/h nicht, dann sind die Geschwindigkeitswerte in Intervallen von höchstens 20 km/h anzugeben. Überschreitet der höchste Wert der Anzeige 200 km/h, dann sind die Geschwindigkeitswerte in Intervallen von höchstens 30 km/h anzugeben. Die Intervalle der angegebenen numerischen Geschwindigkeitswerte brauchen nicht gleichmäßig zu sein.

5.1.2 Bei Fahrzeugen, die für den Verkauf in Ländern hergestellt worden sind, in denen Maßeinheiten des „Imperial System“ verwendet werden, muss die Geschwindigkeit auch in Meilen pro Stunde (mph) angezeigt werden; die Skala muss mit Teilstrichen für 1, 2, 5 oder 10 mph versehen sein. Die Geschwindigkeitswerte müssen auf der Skala in Intervallen von höchstens 20 mph angegeben werden, die bei 10 mph oder 20 mph beginnen müssen. Die Intervalle der angegebenen Geschwindigkeitswerte brauchen nicht gleichmäßig zu sein.

- 5.1.3 Bei Geschwindigkeitsmessern für Fahrzeuge der Klassen L<sub>1</sub> (Mopeds) und L<sub>2</sub> dürfen nur Anzeigewerte bis zu 80 km/h angegeben werden. Die Skala muss mit Teilstrichen für 1, 2, 5 oder 10 km/h versehen sein, und die numerischen Geschwindigkeitswerte müssen in Intervallen von höchstens 10 km/h angegeben werden. Die Intervalle der angegebenen numerischen Geschwindigkeitswerte brauchen nicht gleichmäßig zu sein.
- 5.1.4 Bei Fahrzeugen der Klassen M, N, L<sub>3</sub>, L<sub>4</sub> und L<sub>5</sub>, die für den Verkauf in Ländern hergestellt worden sind, in denen Maßeinheiten des „Imperial System“ verwendet werden, muss die Geschwindigkeit auch in Meilen pro Stunde (mph) angezeigt werden; die Skala muss mit Teilstrichen für 1, 2, 5 oder 10 mph versehen sein. Die numerischen Geschwindigkeitswerte müssen in der Anzeige in Intervallen von höchstens 20 mph angegeben werden, die bei 10 mph oder 20 mph beginnen müssen. Die Intervalle der angegebenen numerischen Geschwindigkeitswerte brauchen nicht gleichmäßig zu sein.
- 5.2 Die Genauigkeit der Geschwindigkeitsmeseinrichtung ist nach folgendem Prüfverfahren zu kontrollieren:
- 5.2.1 Die Reifen müssen einem der Typen der normalen Reifenausstattung nach Absatz 2.3 dieser Regelung entsprechen. Eine Prüfung ist für jeden Typ eines vom Hersteller für den Einbau vorgesehenen Geschwindigkeitsmessers durchzuführen.
- 5.2.2 Die Prüfung ist am unbeladenen Fahrzeug durchzuführen. Eine zusätzliche Masse kann zu Messzwecken mitgeführt werden. Die Masse des Fahrzeugs und die Achslastverteilung sind in dem Mitteilungsblatt (siehe Anhang 1 Punkt 6) anzugeben.
- 5.2.3 Die Bezugstemperatur am Geschwindigkeitsmesser beträgt  $23\text{ °C} \pm 5\text{ °C}$ .
- 5.2.4 Bei jeder Prüfung muss der Reifendruck dem Betriebsdruck nach Absatz 2.4 entsprechen.

5.2.5 Das Fahrzeug wird bei folgenden Geschwindigkeiten geprüft:

vom Fahrzeughersteller angegebene maximale Konstruktionsgeschwindigkeit des Fahrzeugs ( $v_{\max}$ ) (km/h)	Prüfgeschwindigkeit ( $v_1$ ) (km/h)
$v_{\max} \leq 45$	80 % $v_{\max}$
$45 < v_{\max} \leq 100$	40 km/h und 80 % $v_{\max}$ (wenn die resultierende Geschwindigkeit $\geq 55$ km/h ist)
$100 < v_{\max} \leq 150$	40 km/h, 80 km/h und 80 % $v_{\max}$ (wenn die resultierende Geschwindigkeit $\geq 100$ km/h ist)
$150 < v_{\max}$	40 km/h, 80 km/h und 120 km/h

5.2.6 Die Fehlergrenze des zur Messung der tatsächlichen Fahrzeuggeschwindigkeit verwendeten Prüfgeräts darf nicht größer als  $\pm 0,5$  % sein.

5.2.6.1 Wird die Prüfung auf einer Prüfstrecke durchgeführt, dann muss diese eine ebene, trockene und ausreichend griffige Oberfläche aufweisen.

5.2.6.2 Wird die Prüfung auf einem Rollenprüfstand durchgeführt, dann muss der Durchmesser der Rollen mindestens 0,4 m betragen.

5.3 Die angezeigte Geschwindigkeit darf nicht unter der tatsächlichen Fahrzeuggeschwindigkeit liegen. Bei den in Absatz 5.2.5 angegebenen Prüfgeschwindigkeiten muss zwischen der angezeigten Geschwindigkeit ( $v_1$ ) und der tatsächlichen Geschwindigkeit ( $v_2$ ) folgende Beziehung bestehen:

$$0 \leq (v_1 - v_2) \leq 0,1 v_2 + 4 \text{ km/h.}$$

## 6 Änderungen des Fahrzeugtyps

6.1 Jede Änderung des Fahrzeugtyps ist der Behörde mitzuteilen, die die Typgenehmigung erteilt hat. Die Behörde kann dann:

- 6.1.1 entweder die Auffassung vertreten, dass die vorgenommenen Änderungen keine nennenswerte nachteilige Auswirkung haben und das Fahrzeug in jedem Fall noch den Vorschriften entspricht,
- 6.1.2 oder bei dem Technischen Dienst, der die Prüfungen durchführt, ein weiteres Gutachten anfordern.
- 6.2 Die Bestätigung oder Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, unter Angabe der Änderungen nach dem Verfahren nach Absatz 4.3 mitzuteilen.

## 7 **Übereinstimmung der Produktion**

- 7.1 Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen den in Anhang 2 zum Übereinkommen (E/ECE/324-E/ECE/TRANS/505/Rev.2) beschriebenen Verfahren entsprechen, wobei folgende Vorschriften eingehalten sein müssen:
- 7.2 Die nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass sie dem genehmigten Typ insofern entsprechen, als die Vorschriften der entsprechenden Teile dieser Regelung eingehalten sind.
- 7.3 Für jeden Fahrzeugtyp sind hinsichtlich der Geschwindigkeitsmesseinrichtung und ihres Einbaus ausreichende Prüfungen durchzuführen; vor allem ist für jeden Fahrzeugtyp mindestens die Prüfung nach Anhang 3 dieser Regelung durchzuführen.
- 7.4 Die Behörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, kann jederzeit die in jeder Fertigungsanlage angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung überprüfen. Diese Überprüfungen werden gewöhnlich einmal alle zwei Jahre durchgeführt.
- 7.5 Sind Ergebnisse von Nachprüfungen nach Absatz 7.4 nicht zufrieden stellend, dann muss die Genehmigungsbehörde sicherstellen, dass alle erforder-

lichen Maßnahmen getroffen werden, damit die Übereinstimmung der Produktion so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.

## **8 Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion**

8.1 Die für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Vorschriften des Absatzes 7.1 nicht eingehalten sind oder die Fahrzeuge die Nachprüfungen nach Absatz 7 nicht bestanden haben.

8.2 Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.

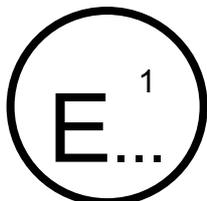
## **9 Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden**

Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter für die Erteilung, Erweiterung, Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.

---

**Anhang 1****Mitteilung**

[größtes Format: A4 (210 mm x 297 mm)]



ausgestellt von: Bezeichnung der Behörde:

.....

über die Erteilung der Genehmigung  
 Erweiterung der Genehmigung  
 Versagung der Genehmigung  
 Zurücknahme der Genehmigung  
 Endgültige Einstellung der Produktion<sup>2</sup>

für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Geschwindigkeitsmesseinrichtung einschließlich ihres Einbaus nach der Regelung Nr. 39

Nummer der Genehmigung: ..... Nummer der Erweiterung der Genehmigung: .....

- 1 Fabrik- oder Handelsmarke des Fahrzeugs: .....
- 2 Fahrzeugtyp: .....
- 3 Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 4 Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers: .....
- 5 Beschreibung der Geschwindigkeitsmesseinrichtung: .....
- 5.1 Bezeichnung der normalen Reifenausstattung: .....
- 5.2 Bezeichnung der für die Prüfung verwendeten Reifenausstattung: .....
- 5.3 Übersetzungsverhältnis der Geschwindigkeitsmesseinrichtung: .....
- 6 Masse des Fahrzeugs bei der Prüfung und Achslastverteilung: .....
- 7 Varianten: .....
- 8 Fahrzeug zur Genehmigung vorgeführt am: .....
- 9 Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt: .....

- 10 Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes: .....
  - 11 Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes: .....
  - 12 Die Genehmigung wird erteilt/versagt/erweitert/zurückgenommen<sup>2</sup>
  - 13 Stelle, an der das Genehmigungszeichens am Fahrzeug angebracht ist: .....
  - 14 Ort: .....
  - 15 Datum: .....
  - 16 Unterschrift: .....
- 

---

<sup>1</sup> Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung).

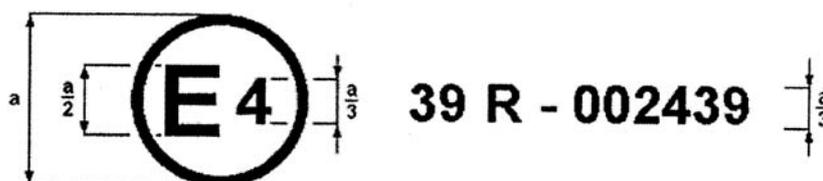
<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## Anhang 2

## Anordnungen von Genehmigungszeichen

## Muster A

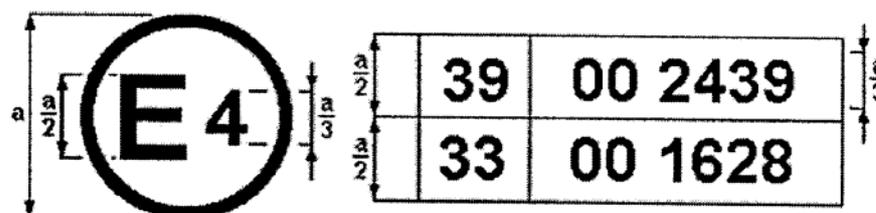
(siehe Absatz 4.4 dieser Regelung)

 $a \geq 8 \text{ mm}$ 

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp in den Niederlanden (E 4) nach der Regelung Nr. 39 genehmigt worden ist. Aus der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Genehmigung nach den Vorschriften der Regelung Nr. 39 in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt worden ist.

## Muster B

(siehe Absatz 4.5 dieser Regelung)

 $a \geq 8 \text{ mm}$ 

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp in den Niederlanden (E 4) nach den Regelungen Nr. 39 und Nr. 33<sup>1</sup> genehmigt worden ist. Aus den Genehmigungsnummern geht hervor, dass bei der Erteilung der jeweiligen Genehmigungen die Regelungen Nr. 39 und Nr. 33 noch in ihrer ursprünglichen Fassung vorlagen.

---

<sup>1</sup> Die zweite Nummer dient nur als Beispiel.

### Anhang 3

#### Prüfung der Genauigkeit des Geschwindigkeitsmessers zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion

##### 1 Prüfbedingungen

Für die Prüfung gelten die in den Absätzen 5.2.1 bis 5.2.6 dieser Regelung genannten Prüfbedingungen.

##### 2 Anforderungen

Die Produktion entspricht dieser Regelung, wenn zwischen der vom Geschwindigkeitsmesser angezeigten Geschwindigkeit ( $v_1$ ) und der tatsächlichen Geschwindigkeit ( $v_2$ ) folgende Beziehung besteht:

bei Fahrzeugen der Klassen M und N:

$$0 \leq (v_1 - v_2) \leq 0,1 v_2 + 6 \text{ km/h};$$

bei Fahrzeugen der Klassen L<sub>3</sub>, L<sub>4</sub> und L<sub>5</sub>:

$$0 \leq (v_1 - v_2) \leq 0,1 v_2 + 8 \text{ km/h};$$

bei Fahrzeugen der Klassen L<sub>1</sub> und L<sub>2</sub>:

$$0 \leq (v_1 - v_2) \leq 0,1 v_2 + 4 \text{ km/h}.$$

---